

Gabriele Ortner (OÖGKK):

Die Versicherungspflicht von Künstlern -

Die alte Rechtslage bis 31.12.2000, die neue Rechtslage ab 1.1.2001 sowie Übergangsregelungen

1. Einleitung¹

Die Administration der Versicherung für Kunstschaffende gestaltet sich mitunter etwas schwierig, da es für künstlerisch Tätige vor 2001 und nach 2001 verschiedene gesetzliche Regelungen und darüber hinaus auch Übergangsbestimmungen gibt.

Für Künstler die ihre Tätigkeit bereits vor 1.1.2001 aufgenommen haben (Altfälle) und diese immer noch ausüben, sind nach wie vor zwei Sozialversicherungsträger (GKK's und SVA der gewerblichen Wirtschaft) für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständig. Vorausgesetzt, dass es sich bei der künstlerischen Tätigkeit um den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle handelt, sind diese Künstler in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG und in der Pensionsversicherung nach dem GSVG teilversichert. Diese Zuständigkeit von zwei Sozialversicherungsträgern ist einerseits systemwidrig und stellt andererseits ein gewisses Verwaltungserschweris dar.

Jene Künstler, die ihre Tätigkeit erst ab 1.1.2001 aufgenommen haben (Neufälle), sind aufgrund einer gesetzlichen Änderung als „Neue Selbständige“ hingegen nur mehr bei e i n e m Sozialversicherungsträger, nämlich der SVA der gewerblichen Wirtschaft sozialversichert.

Der Begriff „Kunstschaffender“ im Wandel der Zeit

Vor 1998 wurden gesetzlich nur wenige Berufe als „Künstler“ deklariert und es waren lange nicht alle dieser Berufsgruppen (z.B. Schriftsteller, Medienkünstler) entsprechend pflichtversichert. Ab 1998 umfasst der Begriff des Künstlers ein wesentlich umfassenderes Tätigkeitsspektrum, es werden also deutlich mehr Personen als Kunstschaffende anerkannt. Zugleich wurde zu diesem Zeitpunkt der „Neue Selbständige“ ins Leben gerufen. Dieser Begriff trifft nunmehr ab 1.1.2001 auf alle neuen Kunstschaffenden zu. Für jene Künstler, die schon vor 1998 und darüber hinaus aktiv waren bzw. noch sind, wurden Übergangs- bzw. Ausnahmestimmungen geschaffen, die es ihnen nach wie vor ermöglichen, im „alten System“ zu verbleiben. Daher unterscheidet man zwischen „Alt-“ und „Neufällen“.

Obwohl seit Gültigwerden dieser Übergangsbestimmungen rund ein Jahrzehnt vergangen ist, sind laut einer OÖGKK-Statistik vom **3. Quartal 2009 allein in Oberösterreich noch 365(!)** Kunstschaffende als solche „Altfälle“ anzusehen.

2. Begriffsdefinition – Wer ist Künstler?

Regelung bis 31.12.2000

Bis zum Stichtag werden drei Arten von Kunstschaffenden unterschieden:

- Im Kulturbereich Beschäftigte: Darunter sind Mitglieder eines Theaterunternehmens gem. § 1 Abs. 1 SchauspG 1922 zu verstehen. Es sind „Personen, die sich einem Theaterunternehmen zur Leistung künstlerischer Dienste in einer oder mehreren Kunstgattungen – insbesondere als Darsteller, Spielleiter, Dramaturg, Kapellmeister, Musiker – bei der Aufführung von Bühnenwerken verpflichten“, sowie ihre Lehrer (d.h. die Auszubildenden in den entsprechenden Kunstgattungen), Musiker und Filmschauspieler.

¹ Im Text wird nicht explizit zwischen weiblicher und männlicher Form differenziert (z.B. der/die Künstler/in). Die Verfasserin möchte jedoch an dieser Stelle betonen, dass diese Darstellungsform einzig und allein aus Gründen der besseren Editier- und Lesbarkeit gewählt wurde.

- Freiberuflich tätige bildende Künstler: Laut § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.
- Andere Künstler (Kunstschaffende):
Nach der Judikatur zu § 22 EStG übt auch derjenige eine künstlerische Tätigkeit aus, der eine persönliche eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden Kunstfach (z.B. Architektur, Bildhauerei etc.) aufgrund künstlerischer Begabung entfaltet. Kunstausübung aufgrund einer abgeschlossenen vollwertigen künstlerischen Hochschulausbildung spricht für eine künstlerische Vorbildung. Künstlerischer Ruf, die Beteiligung an künstlerischen Wettbewerben und Erzielung von Preisen deuten ebenfalls auf eine künstlerische Tätigkeit hin.

Regelung ab 1.1.2001

Ab diesem Zeitpunkt wird der Begriff des Künstlers deutlich erweitert, wobei der Begriff des Kunstschaffenden gesetzlich nicht näher definiert ist. Nach Interpretation der Krankenversicherungsträger ist er jedoch weitgehender als jener des Künstlers. Grundsätzlich handelt es sich dabei um jede selbständige künstlerische Tätigkeit im produzierenden wie auch reproduzierenden Bereich.

Im Sinne der Bestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG)² ist Künstler, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen (insbesondere Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) aufgrund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“. „Wer eine künstlerische ‚Hochschulausbildung‘ erfolgreich absolviert hat, weist jedenfalls die künstlerische Befähigung für die Ausübung der von der Hochschulbildung umfassten künstlerischen Tätigkeit auf“³.

Ob Künstlereigenschaft im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorliegt, wird von einer seit 1.1.2001 eingerichteten Künstlerkommission⁴ beurteilt, die aus Kurien zusammengesetzt ist. Die jeweilige Kurie setzt sich aus fachkundigen Vertretern aus dem Bereich ihrer Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammen. Auf jeden Fall muss nach den Vorgaben obiger Kommission jemand, der sich Künstler nennt, unbedingt folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss aufgrund seiner künstlerischen Befähigung
- im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit
- Werke der Kunst schaffen.

Eine künstlerische Hochschulausbildung allein genügt also nicht, wenn die beiden weiteren Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Nach diesen Kriterien ist demnach die Verwertung fremder künstlerischer Aktivitäten (z.B. Konzertveranstalter, Manager etc.) keine künstlerische, sondern eine gewerbliche Tätigkeit.

Die Definition „Künstler“ oder „Nicht-Künstler“ ist deswegen entscheidend, da bei den Kunstschaffenden der Künstler-Sozialversicherungsfonds einen Zuschuss zu den Pensionsversicherungsbeiträgen und seit 1.1.2008 auch einen Zuschuss zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen gewährt (siehe dazu Punkt 5).

3. Versicherungspflicht der Künstler ab 1.1.2001

Neue Selbständige

Ab dem 1.1.1998 gibt es den Begriff „Neue Selbständige“. Diese sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG „selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist“.

² Vgl. § 2 Abs. 1 K-SVFG.

³ Vgl. § 2 Abs. 2 K-SVFG.

⁴ Vgl. § 11 K-SVFG.

Nach dieser Tätigkeitsdefinition fallen sämtliche Künstler unter den Begriff „Neue Selbständige“. Auf Begehren der Kunstschaffenden sieht eine Ausnahmeregelung⁵ vor, dass der entsprechende Pflichtversicherungstatbestand des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, d.h. dass der Künstler als Neuer Selbständiger anzusehen ist, erst mit 1.1.2001 wirksam wurde.

Die Neuen Selbständigen bieten ihre Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages an, wobei dies nur Tätigkeiten umfassen darf, die keiner Gewerbeberechtigung unterliegen wie z.B. Autoren, Gutachter u.a.m. Die bisherige Rechtslage für Künstler (siehe Punkt 4) blieb bis 31.12.2000 unverändert, solange keine maßgebliche Änderung des Sachverhalts eingetreten ist bzw. eintritt⁶. Unter „maßgeblicher Änderung“ versteht man u.a., dass die künstlerische Tätigkeit nicht mehr Hauptberuf und Haupteinnahmequelle bildet.

Derzeitige Regelung ab 1.1.2001 (Neufälle)

Ab 1.1.2001 besteht laut § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG generell Versicherungspflicht für alle Künstler, wenn die entsprechenden Versicherungsgrenzen⁷ überschritten werden oder der selbständige Künstler eine Erklärung abgibt, dass er diese überschreiten wird. Dabei ist gesetzlich die Kranken- und Pensionsversicherungspflicht nach dem GSVG und die Unfallversicherungspflicht nach dem ASVG vorgesehen. Konkret bedeutet dies, dass Künstler nun als Neue Selbständige in folgenden zwei Fällen versicherungspflichtig sind:

Die **Versicherungsgrenze I** liegt bei **EUR 6.453,36** (fester Wert) und gilt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt sowie keine Pension bezogen wird. Die „Versicherungsgrenze“ entspricht der Einkommensteuer-Veranlagungsgrenze laut EStG 1988.

Die **Versicherungsgrenze II** entspricht mit EUR 4.395,96 (Wert 2010) dem Zwölfwachen der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (unterliegt der jährlichen Aufwertung) und gilt, wenn in einem Kalenderjahr noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt bzw. ein Erwerbseinkommen (wie etwa Pensionsbezug, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, ...) bezogen wird.

Sobald die „weitere Erwerbstätigkeit“ ohnedies eine GSVG-Pflichtversicherung auslöst, z.B. auf Grund eines Gewerbescheines, kommt es zu einer Addition der Einkünfte für die Beitragsgrundlage.

Wird die jeweils anzuwendende Versicherungsgrenze nicht überschritten, liegt keine Pflichtversicherung nach dem GSVG vor, außer es wurde eine „positive“ Versicherungserklärung vorgelegt.

Da die Höhe der tatsächlichen Einkünfte erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides (drei Jahre im Nachhinein!) feststeht, kann im Vorhinein die SVA der gewerblichen Wirtschaft über den Bestand bzw. Nichtbestand der Versicherung nur dann urteilen, „wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze übersteigen werden“⁸.

Nach Aufnahme einer Tätigkeit als Neuer Selbständiger tritt also nur dann eine Pflichtversicherung ein, wenn in der Versicherungserklärung eine positive Einkommensprognose abgegeben worden ist.

Dabei gibt es zwei Varianten:

- Prognostiziert der Versicherte, dass seine Einkünfte die Versicherungsgrenze übersteigen werden, so besteht ab Beginn der selbständigen Tätigkeit Vollversicherungspflicht (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung laut Punkt 3.2.1.1). Der Versicherungsschutz bleibt auch zwingend aufrecht, wenn sich im Nachhinein herausstellt (bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides), dass die Einkünfte die genannten Versicherungsgrenzen nun doch nicht überschreiten.
- Erfolgt keine oder eine „negative“ Versicherungserklärung, da der Betroffene Einkünfte unter den Versicherungsgrenzen erwartet, so entsteht bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung und auch keine Pflichtversicherung in der

⁵ Vgl. § 273 Abs. 3a GSVG.

⁶ Vgl. § 273 Abs. 6 GSVG und 572 Abs. 4 ASVG iVm § 581 Abs. 1a ASVG.

⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 Z 5 oder Z 6 GSVG.

⁸ Siehe § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG dritter Satz.

Unfallversicherung nach dem ASVG (zuständiger Versicherungsträger ist die AUVA). Es besteht allerdings die Möglichkeit auf freiwilliger Basis eine opting-in-Krankenversicherung zu beantragen. Im Nachhinein werden die prognostizierten Einkünfte aufgrund der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte überprüft. Wurde zuvor eine „negative“ Versicherungserklärung abgegeben und nun die Versicherungsgrenze doch überschritten, so müssen die Sozialversicherungsbeiträge – inklusive eines Beitragszuschlages in der Höhe von 9,3 % – rückwirkend nachgezahlt werden⁹. Dieser Beitragszuschlag wird auch dann vorgeschrieben, wenn die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht gemeldet wurde. Es liegt daher im wesentlichen Interesse des Künstlers, jede Änderung der Einkommensprognose umgehend der SVA der gewerblichen Wirtschaft bekannt zu geben. Die Beitragssätze zur gesetzlichen Sozialversicherung sind durch das Gesetz festgelegt¹⁰ (Krankenversicherung: 7,65 %, Pensionsversicherung: 16,25 % (2010¹¹). Die Unfallversicherung weicht davon ab, indem ein fester Jahresbetrag zur Anwendung gelangt. Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt der Künstler-Sozialversicherungsfonds seit 1.1.2001 Zuschüsse zu den Pensionsbeiträgen der Kunstschaffenden und seit 1.1.2008 darüber hinausgehend auch Zuschüsse zu den Beiträgen für die Kranken- und Unfallversicherung (siehe Punkt 5.).

Selbständigenvorsorge ab 1.1.2008¹²

Mit 1.1.2008 wurde die soziale Absicherung der Unternehmer noch umfassender. Die durch die Absenkung des Krankenversicherungsbeitrages von 9,1 auf 7,65 % frei werdenden Mittel sind nunmehr aufgrund des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigen-Vorsorgegesetzes (BMSVG) in eine Vorsorgekasse einzubezahlen. Diese Beiträge führen zu einer der „Abfertigung Neu“ bei Dienstnehmern vergleichbaren Leistung. Ausgenommen vom Pflichtmodell der Selbständigenvorsorge sind opting in-Krankenversicherte und jene Personen, die aufgrund von Übergangsbestimmungen noch immer nach dem ASVG krankenversichert sind (Altfälle). Letztere allerdings können freiwillig diesem Vorsorgemodell beitreten. Die Beiträge sind selbst dann zu zahlen, wenn der Neue Selbständige zusätzlich auch als Dienstnehmer tätig ist. Zuständig für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge an die jeweilige Vorsorgekasse ist die SVA der gewerblichen Wirtschaft.

4. Versicherungspflicht der Künstler bis 31.12.2000 (Altfälle)

Frühere Regelung bis 31.12.2000

Bis zum 31. Dezember 2000 sind nur einige der in Punkt 2. definierten Künstlergruppen in die Sozialversicherung einbezogen worden¹³:

- Bildende Künstler sind jeweils nach dem GSVG (§ 3 Abs. 3 Z 4 GSVG) in der Pensionsversicherung und nach dem ASVG (§ 8 Abs. 1 Z 4 lit a ASVG) in der Kranken- und Unfallversicherung teilversichert, sofern die künstlerische Tätigkeit den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet. Die Voraussetzung, um als Künstler anerkannt zu sein, hatte eine Kommission im Unterrichtsministerium zu prüfen. Im Wesentlichen wurden Architekten, Bildhauer und Maler von diesen Bestimmungen erfasst.
- Musiker, Kabarettisten und Artisten waren nach dem ASVG (§ 4 Abs. 3 Z 3 ASVG) in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert. Bei Personen, die dem Schauspielergesetz unterliegen, war und ist davon auszugehen, dass sie als Dienstnehmer nach dem ASVG versicherungspflichtig sind.¹⁴
- Eine Sonderregelung gibt es für die Architekten, deren Berufsbild im Ziviltechnikergesetz geregelt ist und die Pflichtmitglieder der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten sind. Architekten wurden in der Regel als bildende Künstler im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG eingestuft und waren dementsprechend in

⁹ Vgl. § 35 Abs. 6 GSVG.

¹⁰ § 27 GSVG.

¹¹ Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung wird gem. § 27 Abs. 2 GSVG kontinuierlich erhöht.

¹² SVA-Info 28.

¹³ Soziale Sicherheit 12/2000.

¹⁴ Dienstgeberinfo der OÖGKK (9/2001).

der Pensionsversicherung pflichtversichert.

In der Kranken- und Unfallversicherung liegt die Pflichtversicherung nach dem ASVG vor. Aufgrund des opting outs der Ziviltechnikerkammer wurden die Architekten mit Bescheid des damaligen Bundesministeriums für Soziales und Generationen vom 28.10.1999 ab dem 1.1.2001 von der gesetzlichen Pensionsversicherung (GSVG) ausgenommen.

Übergangsregelungen

Ab 1.1.2001 gilt jeder Kunstschaffende (Neufälle!) generell als Neuer Selbständiger und ist somit nur dann versichert, wenn er die bereits genannten Versicherungsgrenzen überschreitet oder eine positive Versicherungserklärung abgibt.

Bereits am 31.12.2000 im ASVG Krankenversicherte sind nach wie vor im ASVG pflichtversichert¹⁵. Jene Kunstschaffenden, die bereits vor dem 1.1.2001 aktiv ihre Tätigkeit ausgeübt haben, behalten aufgrund von Übergangsregelungen¹⁶ ihre bisherige Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG bei, so lange die selbständige Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt wird und **keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes** eintritt. Der Anfall einer Pension nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz gilt dabei grundsätzlich nicht als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes.

Diese Übergangsregelung in der Kranken- und Unfallversicherung gilt auch für jene Künstler, die gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 ASVG (selbständige Musiker, Artisten und Kabarettisten) vollversichert waren. Für die Pensionsversicherung ist jedoch ab diesem Zeitpunkt die SVA der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Versicherungstechnische Aspekte der Altfälle bei den freiberuflichen Kunstschaffenden

Nach den zuvor erwähnten Ausführungen ist also zu klären, ob sich eine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes ergeben hat.

Dazu ist im Vorfeld zu definieren, was als **Hauptberuf**¹⁷ gilt. Es ist daher ein Direktvergleich zwischen dem zeitlichen Aufwand aller ausgeübten beruflichen Tätigkeiten vorzunehmen. Jene Tätigkeit ist als Hauptberuf anzusehen, für die der zeitliche Aufwand am höchsten ist. Bei bloß einer ausgeübten Tätigkeit wird diese also natürlich den Hauptberuf darstellen.

Weiters ist die **Haupteinnahmequelle**¹⁸ festzustellen, wobei sämtliche Einkünfte (siehe untenstehende Übersicht) herangezogen und gegenüber gestellt werden. Sind die Einkünfte aus der zu beurteilenden Tätigkeit höher als die übrigen Einkünfte, handelt es sich dabei um die Hauptquelle der Einnahmen.

Es gibt 7 Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG, die bei dieser Beurteilung wesentlich sind:

Einkünfte aus

- | | | |
|------------------------------|---|-------------------------------------|
| ▪ Land- und Forstwirtschaft | } | betriebliche
Einkunftsarten |
| ▪ Gewerbebetrieb | | |
| ▪ Selbständiger Tätigkeit | | |
| ▪ Unselbständiger Tätigkeit | } | außerbetriebliche
Einkunftsarten |
| ▪ Kapitalvermögen | | |
| ▪ Vermietung und Verpachtung | | |
| ▪ sonstiger Tätigkeit | | |

¹⁵ 58. ASVG-Novelle.

¹⁶ Vgl. § 273 Abs. 6 GSVG und § 572 Abs. 4 ASVG iVm § 581 Abs. 1a ASVG.

¹⁷ Vgl. LexisNexis, Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Lehrenden und Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen, BMAGS 21.105/91-2/99 v. 23.07.1999.

¹⁸ Vgl. LexisNexis, Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Lehrenden und Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen, BMAGS 21.105/91-2/99 v. 23.07.1999.

Übersicht

Künstler bis 31.12.2000 (Altfälle)		
Musiker, Kabarettisten und Artisten – wenn die betreffende Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und wenn sie in Ausübung ihres Berufes keine Angestellten beschäftigen (i.S.d. § 4 Abs. 3 Z 3 ASVG)	KV, UV, PV - ASVG (§ 4 Abs. 3 Z 3 ASVG)	<u>Zuständiger SV-Träger:</u> KV: GKK UV: AUVA PV: PVA
Freiberuflich tätige bildende Künstler (i.S.d. § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG, § 8 Abs. 1 Z 4 lit a ASVG)	KV, UV - ASVG (§ 8 Abs. 1 Z 4 lit a ASVG) PV - GSVG (§ 3 Abs. 3 Z 4 GSVG)	<u>Zuständiger SV-Träger:</u> KV: GKK UV: AUVA PV: SVA d. gew. Wirtschaft
<u>Sonderform:</u> Architekten galten als bildende Künstler i.S.d. § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG)	KV, UV - ASVG (§ 8 Abs. 1 Z 4 lit a ASVG) PV - GSVG (§ 3 Abs. 3 Z 4 GSVG)	<u>Zuständiger SV-Träger:</u> GKK AUVA SVA d. gew. Wirtschaft

Künstler ab 1.1.2001 (Neufälle und Übergangsregelung)		
Musiker, Kabarettisten und Artisten (i.S.d. § 4 Abs. 3 Z 3 ASVG)	<u>Neufälle</u> ab 1.1.2001 im GSVG als Neue Selbständige (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG)	<u>Altfälle</u> per 31.12.2000 bleiben in der KV und UV im ASVG, PV wechselt ins GSVG (sofern keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt)
Freiberuflich tätige bildende Künstler (i.S.d. § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG, § 8 Abs. 1 Z 4 lit a ASVG)	Neufälle ab 1.1.2001 im GSVG als Neue Selbständige (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG)	Altfälle per 31.12.2000 bleiben in der KV und in der UV im ASVG, PV bleibt im GSVG, (sofern keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt)
<u>Sonderform:</u> Architekten gelten seit 1.1.2001 als Neue Selbständige (i.S.d. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG)	PV: Aufgrund des opting outs der Ziviltechnikerkammer sind Architekten von der gesetzlichen PV nach dem GSVG ausgenommen; Eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten liegt vor. KV: Die Kammer der Architekten bietet eine private Gruppenversicherung an; Diese ist verpflichtend, es sei denn der Architekt kann eine der folgenden verpflichtende Krankenversicherungen nachweisen: § 14a GSVG, § 14b GSVG, § 16 ASVG	

Die Altfälle sind wie bereits oben genannt kranken- und unfallversichert nach dem ASVG und pensionsversichert nach dem GSVG, wobei folgende Beitragssätze zur Anwendung gelangen: ASVG: KV: 7,55 %, UV: 1,4 %; GSVG: Pensionsversicherung: 16,25 % (2010)

Hauptberuf und Haupteinnahmequelle - Auswertung des Einkommensteuerbescheides

Da bei den Altfällen der Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle die Voraussetzung für die Versicherungspflicht darstellt, sind die Einkommensteuerbescheide dahingehend zu prüfen. Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass die künstlerische Tätigkeit tatsächlich nicht mehr der Hauptberuf ist, so führt dies zu einer Änderung der Versicherungspflicht. Der Betreffende kann nicht länger im alten System bleiben. Ebenso verhält es sich, wenn z.B. die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung höher sind, als das Einkommen aus der künstlerischen Tätigkeit. In diesen Fällen ist die Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG seitens des Krankenversicherungsträgers zu beenden. Gleichzeitig erfolgt eine Einbeziehung des Künstlers in die Pflichtversicherung nach dem GSVG – vorausgesetzt es liegt eine „positive“ Versicherungserklärung vor. Dazu muss erwähnt werden, dass grundsätzlich seinerzeit (d.h. vor 1.1.2001) alle Künstler eine solche „positive“ Versicherungserklärung abgegeben haben, um einen Zuschuss aus dem „Künstlersozialversicherungsfonds“ (siehe Punkt 5) zu erhalten.

Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2009¹⁹

Für Neue Selbständige besteht seit 1.1.2009 die Möglichkeit, freiwillig der Arbeitslosenversicherung beizutreten, womit eine große soziale Lücke geschlossen wurde. Dabei handelt es sich um eine echte Arbeitslosenversicherung, mit der dem Versicherten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc. eröffnet wird. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von der SVA der gewerblichen Wirtschaft eingehoben, für die Leistungen ist das Arbeitsmarktservice zuständig. Grundsätzlich muss der Beitritt innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung über den Beginn der GSVG-Pensionsversicherung erklärt werden. Jene, die bereits vor dem 1.1.2009 tätig waren, mussten bis spätestens 31.12.2009 ihren Beitritt beantragen.

5. Förderung durch den Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)²⁰

Gleichzeitig mit Verabschiedung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) wurde mit 1.1.2001 der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) geschaffen. Dieser Fonds sollte ursprünglich Kunstschaaffenden durch Zuschüsse die Aufbringung der Pensionsversicherungsbeiträge erleichtern. Durch die rückwirkend mit 1.1.2008 in Kraft tretende Novelle zum Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz werden nunmehr auch ab dem Kalenderjahr 2008 Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge bezuschusst.

Sofern die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt und der Betreffende eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des K-SVFG (siehe Punkt 2.) ausübt, kann sowohl bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft als auch beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ein Antrag eingereicht werden. Dieser kann rückwirkend für vier Jahre gestellt werden.

Bei der Beurteilung über die Anspruchsberechtigung für einen Zuschuss wird dabei einerseits eine jährliche Mindestgrenze der Einkünfte (2010: EUR 4.395,96) und andererseits eine jährliche Höchstgrenze (2010: EUR 21.979,80) berücksichtigt.

Im Falle eines positiven Bescheides wird ein monatlicher (2010: EUR 112,50) bzw. jährlicher (2010: EUR 1.350,-) Maximalbetrag gewährt. Dieser Zuschuss wird nicht direkt ausbezahlt, sondern soll im Zuge der Beitragsvorschreibung von der SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw. von der Gebietskrankenkasse (Altfälle!) berücksichtigt werden. Mit Erreichen eines Pensionsanspruchs besteht kein Anspruch mehr auf einen Beitragszuschuss seitens des KSVF.

¹⁹ SVA-Info 29.

²⁰ www.ksvf.at/pages/info_ku.htm

6. Resümee und Ausblick

Aus den obigen Vorbetrachtungen kann der Schluss gezogen werden, dass die einzig klare und systemkonforme Lösung darin besteht, dass alle Kunstschaffenden ausnahmslos Neue Selbständige sind.

Die nachstehend angeführten Probleme ergeben sich ausschließlich aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Altfälle:

- Es sind **verschiedene Sozialversicherungsträger** zuständig:
Für die Durchführung der Sozialversicherung der Altfälle sind nach wie vor zwei Versicherungsträger zuständig, nämlich für die Kranken- und Unfallversicherung die Gebietskrankenkassen und für die Pensionsversicherung die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Im Vergleich dazu ist für die Neufälle nur die SVA der gewerblichen Wirtschaft zuständig. Ein und dieselbe Versichertengruppe wird dadurch unterschiedlich sozialversicherungsrechtlich behandelt.
- Daraus resultiert folgende **Ungleichbehandlung**:
Die Beitragssätze in der Krankenversicherung sind unterschiedlich (Krankenversicherung ASVG: 7,55 %; Krankenversicherung GSVG: 7,65 %) und ebenso gibt es im Leistungsfall Unterschiede. So ist z.B. für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe im Gegensatz zum ASVG im GSVG eine Kostenbeteiligung des Versicherten von 20 % des Vertragshonorars vorgesehen.
- Die derzeitige versicherungsrechtliche Lösung für die Altfälle stellt damit eine **eindeutige Systemwidrigkeit** dar: Schließlich gilt für jeden, der selbständig tätig ist – in welcher Form auch immer – das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und nur die Kleinstgruppe der Altfälle fällt aus diesem gesetzlich systemkonformen Rahmen.
- Summa summarum bringen die vorgenannten drei Punkte als viertes Problem einen **enormen Verwaltungsaufwand**²¹ mit sich: Anstatt einer verwaltungsökonomischen Durchführung muss jeder Altfall gesondert behandelt werden (Beitragsgrundlagen sind aufgrund der von der SVA der gewerbl. Wirtschaft den Gebietskrankenkassen zur Verfügung gestellten Daten zu erfassen; komplizierte Berücksichtigung der Zuschüsse aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds im Zuge der Beitragsvorschreibung...). Die gesamte Rechtslage der Altfälle ist also insgesamt betrachtet viel zu aufwändig.

Als **vorläufige Zwischenlösung** ist eine „Vorprüfung“ der einzelnen Einkommensteuerbescheide der Altfälle durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unumgänglich. Nur so kann festgestellt werden, ob eine wesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes (künstlerische Tätigkeit bildet nicht mehr den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle) eingetreten ist. Eine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes bewirkt eine Änderung der Versicherungspflicht. Eine Abmeldung bei den Gebietskrankenkassen und eine Anmeldung bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft sind in diesem Fall erforderlich.

Ein sowohl einfacher als auch ressourcenschonender Lösungsansatz wird derzeit durch eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, des Künstler-Sozialversicherungsfonds, der NÖGKK, der WGKK, der SVA der gewerblichen Wirtschaft und des Hauptverbandes erarbeitet: Demnach soll die SVA der gewerblichen Wirtschaft für die Übergangsfälle ab 1.1.2011 die gesamte Beitragsvorschreibung nach dem GSVG-Beitragsrecht übernehmen. Dies würde bedeuten, dass die Krankenversicherungsbeitragsgrundlage jener der Pensionsversicherung nach dem GSVG entspricht. Für die Unfallversicherung wäre ein fixer monatlicher Betrag – wie für die GSVG-Versicherten – heranzuziehen. Die Zuschüsse aus dem K-SVF würden dadurch ausschließlich durch die SVA der gewerblichen Wirtschaft im Zuge der Beitragsvorschreibung berücksichtigt werden. Die leistungsrechtliche Zuständigkeit obliegt aber weiterhin den Gebietskrankenkassen. Durch diesen Lösungsansatz soll jedoch keinerlei Änderung bei den Versicherungstatbeständen für die Übergangsfälle erfolgen.

²¹ Darauf wird auch in diversen Hauptverbandsprotokollen hingewiesen (z.B. im HVB-Protokoll vom 12.9.2000).

Die **langfristige Lösung** für die gesamte „Altfallproblematik“ kann nur sein, dass auf Bundesebene eine Gesetzesänderung hinsichtlich der Aufhebung der Übergangsbestimmungen beschlossen wird und somit alle Künstler ausnahmslos bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft versichert sind. Nur so käme es zu einer einheitlichen Vorgangsweise und der unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand könnte vermieden werden. Bei den einschlägigen Verhandlungen ist unter anderem zu klären: Eventuell rückwirkende Änderung der Rechtslage; Wie soll der Irritation bei den betroffenen Altfällen bzw. deren Interessensvertretungen begegnet werden, um so zu große Reibungen zu vermeiden.

Quellenangabe:

25. GSVG-Novelle

58. ASVG-Novelle

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG – Stand 1.9.1998 und 15.3.2009)

Dienstgeberinfo der OÖGKK (9/2001)

Einkommenssteuergesetz (EStG Jahr 1988)

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG - Stand 1.9.1998 und 15.3.2009)

Hauptverbandsprotokoll vom 13.10.2009

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG 24.11.2000)

Künstlersozialversicherungsfonds: URL:

http://www.ksvf.at/pages/info_ku.htm

LexisNexis, Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Lehrenden und Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen, BMAGS 21.105/91-2/99 v. 23.7.1999

Schauspielgesetz (SchauspG 1922)

Soziale Sicherheit (12/2000)

SVA-Info 28: URL:

http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/MMDB135119_info%2028_08_Auflage%20August.pdf

SVA-Info 29: URL:

http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/info%2029_09.pdf

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)-Erkenntnis vom 2.7.2008, GZ 2006/08/0200: URL:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2006080200_20080702X00&ResultFunctionToken=e4e04436-f139-49f6-86a1-487a90293326&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=2006*&VonDatum=02.07.2008&BisDatum=02.07.2008&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2005080113_20050907X00&ResultFunctionToken=a32b50b4-5d60-49ef-bbfd-91cafb3656c0&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=2005%2f08%2f0113&VonDatum=&BisDatum=01.12.2009&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPage](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2005080113_20050907X00&ResultFunctionToken=a32b50b4-5d60-49ef-bbfd-91cafb3656c0&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=2005%2f08%2f0113&VonDatum=&BisDatum=01.12.2009&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=)

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)-Erkenntnis vom 7.9.2005, GZ 2005/08/0113: URL:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2005080113_20050907X00&ResultFunctionToken=a32b50b4-5d60-49ef-bbfd-91cafb3656c0&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=2005%2f08%2f0113&VonDatum=&BisDatum=01.12.2009&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPage

Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten: URL:

http://www.arching.at/bund/we/Skriptum_Homepage.pdf